



19/037/2020

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 299

Dienststelle 19 - Amt für Stadtgrün, Klima und Umwelt
Berichterstatter/-in Herr Bürgermeister Breuer

Betreff: Dringlichkeitsentscheidung Nr. 299 - Lärmaktionsplan der Stadt Neuss

Dringlichkeitsentscheidung

Eine ordnungsgemäße Einberufung von Rat und Hauptausschuss ist in absehbarer Zeit - auch bei verkürzter Ladungsfrist - nicht möglich, da aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus der Schutz der Mitglieder der Gremien und der Vertreter der Verwaltung nicht gesichert ist. Mithin können die Gremien nicht beschlussfähig zusammenkommen und Entscheidungen treffen. Auf die Erlasslage des Landes NRW sowie die allgemeinen Verfügungen der Stadt Neuss wird verwiesen.

Zur Verhinderung erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Stadt Neuss und zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Rat und Verwaltung trifft daher der Bürgermeister zusammen mit nachfolgenden Mitgliedern des Stadtrates gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die Abwägungsvorschläge zu allen im Verfahren eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Der Lärmaktionsplan wird entsprechend der Ergebnisse der Abwägung geändert.

Dem Lärmaktionsplan der Stadt Neuss wird in seiner aktuellen, geänderten Fassung zugestimmt.

Sobald eine ordnungsgemäße Einberufung der Gremien wieder möglich ist, wird die Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten möglichen Sitzung des Rates von diesem nachträglich genehmigt.

Sachverhaltsdarstellung

Siehe hierzu die als Anlage beigefügte Beratungsunterlage.

Begründung für die Dringlichkeit in der Sache

Die Bundesrepublik Deutschland steht unter der Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens bezüglich der fristgerechten Abgabe der Lärmaktionspläne. Auf dringenden Wunsch des Umweltministeriums sind die Kommunen als die für die Lärmaktionsplanung verantwortlichen Stellen gehalten, die Lärmaktionsplanung schnellstmöglich abzuschließen und die beschlossenen Lärmaktionspläne über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Anlagen .

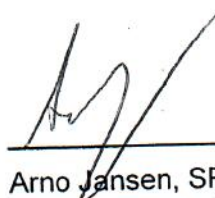
BU Lärmaktionsplan der Stadt Neuss



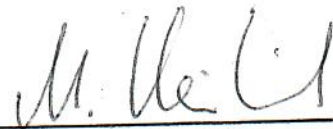
Reiner Breuer
Bürgermeister



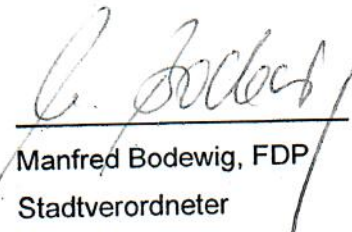
Helga Koenemann, CDU
Stadtverordnete



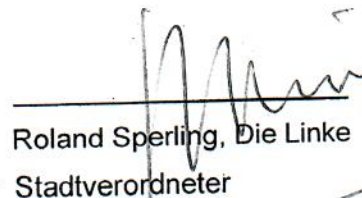
Arno Jansen, SPD
Stadtverordneter



Michael Klinkicht,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordneter



Manfred Bodewig, FDP
Stadtverordneter



Roland Sperling, Die Linke
Stadtverordneter



Carsten Thiel,
Ratsfraktion UWG/Freie Wähler Neuss - GO-Neuss
Stadtverordneter



Dirk Kranefuß, AfD
Stadtverordneter



19/010/2020

Beratungsunterlage

Dienststelle 19 - Amt für Stadtgrün, Klima und Umwelt
Berichterstatter/-in Herr Beigeordneter Dr. Welpmann

Art der Beratung öffentlich
Betreff Lärmaktionsplan der Stadt Neuss

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt und Grünflächen	12.02.2020	einstimmig zugestimmt
Rat der Stadt Neuss	20.03.2020	

Beschlussempfehlung

Die Abwägungsvorschläge zu allen im Verfahren eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Der Lärmaktionsplan wird entsprechend der Ergebnisse der Abwägung geändert.

Dem Lärmaktionsplan der Stadt Neuss wird in seiner aktuellen, geänderten Fassung zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung

Über die nachfolgend ursprüngliche aufgeführte Beschlussempfehlung wurde im Ausschuss für Umwelt und Grünflächen am 12.02.2020 nicht abgestimmt:

Die Abwägungsvorschläge zu allen im Verfahren eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden nachvollzogen. Die Abwägungsergebnisse werden als inhaltlich ausgewogen beschlossen.

Der Lärmaktionsplan wird entsprechend der Ergebnisse der Abwägung geändert.

Dem Lärmaktionsplan der Stadt Neuss wird in seiner aktuellen, geänderten Fassung zugestimmt.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde 2002 verabschiedet. Mit Hilfe dieser Richtlinie soll EU-weit festgestellt werden, wie hoch die Lärmbelastung ist. Beim Erreichen von Schwellenwerten soll mit Hilfe von Aktionsplänen langfristig eine Lärmsanierung erreicht werden. Die Schwellenwerte stellen dabei keine „Grenzwerte“ dar, die eingehalten werden müssen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie gliedert sich in Stufen. In Stufe I waren nur große Ballungsräume sowie sehr stark frequentierte Verkehrswege wie z.B. Autobahnen zu untersuchen, so dass die Stadt Neuss – obwohl sie kein großer Ballungsraum ist – aufgrund der Nähe zu mehreren Autobahnen bereits zum Zeitpunkt der Stufe I beteiligt war. Die Stadt Neuss hat im Rahmen dieser Stufe im Jahr 2012 einen Lärmaktionsplan erarbeitet. Die in diesem Plan genannten Maßnahmen wurden umgesetzt bzw. werden bei laufenden Maßnahmen fortgeführt. Derzeit ist Stufe III aktuell. In dieser Stufe werden auch kleine Ballungsräume, zu denen Neuss zählt, untersucht.

Die Stadt Neuss hat den bestehenden Lärmaktionsplan vollkommen überarbeitet. Der überarbeitete Lärmaktionsplan wurde im Ausschuss für Umwelt und Grünflächen in seiner Sitzung am 06.06.2019 sowie im Rat der Stadt Neuss am 07.07.2019 vorgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung im Zeitraum vom 27.08.2019 bis zum 27.09.2019.

Im Rahmen der Auslegung gingen insgesamt 66 Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, Firmen sowie Bürgerinnen und Bürgern ein. Anschließend erfolgte unter Mitwirkung der betroffenen Fachämter eine Abwägung der Anregungen. Das Ergebnis dieser Abwägung kann Anlage UVW entnommen werden.

Auf Grundlage der Abwägung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans nochmals inhaltlich angepasst. Die Anpassung erfolgte insbesondere redaktionell bei den strategischen Lärmkarten sowie inhaltlich bei Maßnahme M 33 „Industrielärm im Einwirkungsbereich des Neusser Hafens“. Hier wurde den immissionsrechtlichen Ordnungsbehörden eine höhere Flexibilität bei der Beurteilung von Einzel- und Härtefällen eingeräumt.

Neue, zusätzliche Maßnahmen ergaben sich aus den Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht.

Der aktuelle, überarbeitete Lärmaktionsplan ist als Anlage beigefügt.

Der beschlossene Lärmaktionsplan wird entsprechend den Bestimmungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie der EU-Kommission über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW zugeleitet.

Die vorliegende Lärmaktionsplanung ist nicht abschließend. Vielmehr muss die Lärmbelastung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie regelmäßig neu ermittelt und bewertet werden. Die nächste Lärmkartierung ist im Zusammenhang mit der vollständigen Überarbeitung des Schallimmissionsplans Neuss vorgesehen. Erste Ergebnisse hierzu liegen spätestens im Jahr 2022 vor.

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Anlagen

BU Lärmaktionsplan Anregungen-Abwägung
Lärmaktionsplan Neuss 2019